

Niederschrift

Gemeinde Schwerinsdorf

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf (XII/SCH-Rat/02)** am
Mittwoch, 15.12.2021 in 26835 Schwerinsdorf, **Schoolpadd 3 (Steerner Dörphuus)**

Beginn: 19:32 Uhr, Ende: 20:37 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Andreas Rademacher
Jan-Henrik Leerhoff
Mathias Bontjer
Miriam Dahlweg
Meinert Kramer
Mario Meints
Markus Weber

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Niederschriftführung

Marion Cordes

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Robert Husmann
Stefan Roos

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Einführung der digitalen Ratsarbeit in der Gemeinde Schwerinsdorf
Vorlage: SCH/2021/037
7. Bebauungsplan Nr. SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg"
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SCH/2021/036
8. Richtlinie Investitionszuschüsse und Sportförderung für hiesige Sportvereine
Vorlage: SCH/2021/045
9. Anmeldungen für den Haushalt 2022
- 9.1. Anschaffung einer elektrischen Schließanlage im Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf

- Vorlage: SCH/2021/043
- 9.2. Straßenbeleuchtung für Bushaltestelle Süderstraße
Vorlage: SCH/2021/042
10. Vergaberichtlinien für Baugrundstücke
Vorlage: SCHW/2021/012
11. Raumordnungsbericht 2021 des Bundes
Vorlage: SCH/2021/040
12. Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Leer
Vorlage: SCH/2021/041
13. Anträge
14. Anfragen
15. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
16. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Rademacher eröffnet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf um 19:32 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Rademacher stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung in vorliegender Form werden keine Einwände erhoben. Herr Rademacher stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

4 Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten

4.1. Spielplatz Ringstraße

Herr Rademacher berichtet über den Sachstand bzgl. des Spielplatzes an der Ringstraße. Er informiert den Rat darüber, dass die von Herrn Themann beantragten Fördermittel genehmigt wurden. Die Spielgeräte wurden in Zusammenarbeit mit den Nachbarn entfernt. Eine Hecke wurde entfernt und eine Hecke wurde durch Herrn Kießetz zurück geschnitten. Die Pflasterungen des Platzes wollen die Nachbarn durchführen.

Herr Rademacher berichtet weiterhin, dass man in den nächsten Wochen planen wolle, wie der Spielplatz aussehen soll.

4.2. Ausbau Grenzweg

Herr Rademacher berichtet, dass der Grenzweg mit Schotter ausgebaut wird. Die Gemeinde Uplengen sei dabei, ihre Wirtschaftswege auszubauen. Dies sei eine Gelegenheit gewesen, die Spurplatten des Grenzweges mit zu entsorgen. Nächste Woche soll dann der Schotter geliefert werden.

4.3. Ortstermin Graf-Schwerin-Straße

Herr Bontjer berichtet, dass er einen Ortstermin mit Herrn Helmers von der Samtgemeindeverwaltung an der Graf-Schwerin-Straße habe. Dort drohe der Graben einzustürzen. Man wolle sich außerdem noch 2 weitere Angelegenheiten anschauen.

5 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

6 Einführung der digitalen Ratsarbeit in der Gemeinde Schwerinsdorf

Vorlage: SCH/2021/037

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde sowie die Mitgliedsgemeinden Firrel, Hesel, Holtland und Neukamperfehn haben in der vergangenen Wahlperiode erfolgreich ihre Ratsarbeit digitalisiert. Die Einführung der digitalen Ratsarbeit ist auch für die Gemeinde Schwerinsdorf denkbar.

Bei einer Umstellung des Sitzungsdienstes werden die Einladungen und Vorlagen für die Sitzungen des Rates sowie die Niederschriften nicht mehr papiergebunden an die jeweiligen Mitglieder des Rates versandt, sondern digital über das Internet auf mobile Endgeräte (Tablets – iPad) in einer App zur Verfügung gestellt.

Der Sitzungsdienst wird seit 2011 verwaltungsseitig mit der Software „Session Sitzungsmanagement“ durchgeführt. Für die Gremienmitglieder gibt es das Modul „Mandatos“, dieses gewährleistet eine digitale Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen auf mobilen Endgeräten. Durch die Einführung der papierlosen Ratsarbeit wird eine schnelle, einfache und komfortable Arbeitsmöglichkeit geschaffen. Es ist eine Volltextrecherche über alle Dokumente möglich. Die Sitzungsunterlagen stehen auch „offline“ zur Verfügung. An allen Dokumenten können durch die Mandatsträger persönliche Markierungen und Kommentierungen vorgenommen werden. Durch einen automatischen Datenabgleich werden die Daten auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Datensicherheit wird durch moderne Verschlüsselungsmechanismen erhöht, womit auf den Papierversand verzichtet werden kann.

Für die Nutzung wäre die Anschaffung von 8 Tablets erforderlich, da ein Ratsmitglied bereits durch seine Tätigkeit im Samtgemeinderat ausgestattet ist. Der Gesamtbetrag für die Beschaffung beläuft sich auf rund 3.200,00 Euro brutto. B

Die bisher eingesetzten Tablets Apple iPad Wi-Fi mit 32 GB sind nicht mit einer Mobilfunkkarte ausgestattet, sondern nur im WLAN online nutzbar. Die Erweiterung des Tablets um eine Mobilfunkkarte für einen Internetzugriff außerhalb des WLAN erhöht die Anschaffungskosten um zusätzliche rund 150,00 Euro je Gerät.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird empfohlen aufgrund der Folgekosten auf den Verzicht der Mobilfunklösung. Viele kleine Kommunen im Landkreis Leer haben ebenfalls auf den Einsatz der Mobilfunklösung verzichtet.

Der Landkreis Leer setzt im Kreistag mobile Endgeräte mit einer Speicherkapazität von 128 Gigabyte ein. Die Stadt Leer nutzt das gleiche Ratsinformationssystem wie die Samtgemeinde Hesel und setzt mobile Endgeräte mit einer Speicherkapazität von 32 Gigabyte ein. Seitens der Firma Somacos wird keine Speicherkapazität vorgegeben.

Für den Einsatz der Tablets und der App Mandatos sind Schulungen vorgesehen. Die genauen Termine werden zu gegebener Zeit mit dem Bürgermeister abgestimmt. Zudem werden die Mitarbeiter des Sitzungsdienstes vor den Sitzungen der Gremien regelmäßig für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Aus umweltpolitischer Sicht macht die Einführung der digitalen Ratsarbeit nur Sinn, wenn künftig auf den Ausdruck der Sitzungsunterlagen vollständig verzichtet wird. Daher wurde bei der Projektplanung bewusst auf die Anschaffung von Druckern verzichtet.

Sitzungsverlauf:

Es ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Sitzungsdienst der Gemeinde Schwerinsdorf wird ab dem 1. des Monats, der auf die Verteilung der mobilen Endgeräte folgt, digital erfolgen.
2. Der Gemeindedirektor wird ermächtigt die Beschaffung der Tablets vorzunehmen.

7 Bebauungsplan Nr. SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg"

- Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SCH/2021/036

Sachverhalt:

In Schwerinsdorf sollen im Bereich der Siedlung Süderstraße/Neuer Weg Wohnbauflächen für den Eigenbedarf in Schwerinsdorf ausgewiesen werden. Hier besteht ein gewisser Nachholbedarf, der aus Schwierigkeiten der Baulandentwicklung der letzten Jahre resultiert. Die Siedlungserweiterung bietet sich an, da hier ausreichend Flächen direkt an den Gemeindestraßen zur Verfügung stehen und die Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie Schmutzwasserkanalisation vorhanden sind.

Durch diese Lage mit Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang einer Wohnsiedlung wird die Versiegelung zusätzlicher Freiflächen begrenzt.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Siedlung Süderstraße / Neuer Weg mit benachbarten landwirtschaftlichen Freiflächen. Der Flächennutzungsplan stellt hier bereits Wohnbauflächen dar.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Für die Flurstücke Gemeinde; Schwerinsdorf, Gemarkung: Schwerinsdorf, Flur 3, Flurstücksnummer: 1/49, 10/1, 1/18, Flur 2, 5/4 teilweise, 5/3, Flur 5, 83/3 teilweise, 83/43 teilweise, 83/49, 83/53, 83/55, 83/56, 83/24, 83/59, 83/58, 83/60, 83/27, 83/29, 83/31, 83/33, 83/35 ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan Nr. SC01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg" aufstellen und bedarfsgerecht Wohnbebauung festzusetzen.
Für die Flurstücke Gemeinde; Schwerinsdorf, Gemarkung: Schwerinsdorf Flur 3, Flurstücksnummer 1/33 teilweise und Flur 2, 5/2 teilweise ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan Nr. SC01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg" aufstellen und landwirtschaftliche Fläche festzusetzen.
2. Dem vom Planungsbüro Lux vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg" vom 13.12.2021

und dem Vorentwurf zur Begründung einschließlich Umweltbericht vom 15.12.2021 wird zugestimmt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Lux vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg" vom 13.12.2021 und dem Vorentwurf zur Begründung einschließlich Umweltbericht vom 15.12.2021 durchzuführen.

8 Richtlinie Investitionszuschüsse und Sportförderung für hiesige Sportvereine

Vorlage: SCH/2021/045

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat in seiner Sitzung vom 12.06.2017 beschlossen, dass nach Rückmeldung der AWG-Fraktion Steern und der Gruppe Zukunft für Steern eine Beschlusslage „Richtlinien zur Vereinsförderung“ ausgearbeitet werden soll.

Für die Erstellung dieser Richtlinien wurde mit Schreiben vom 30.04.2018 seitens der Verwaltung eine schriftliche Anfrage bei den Vereinsvorsitzenden der Vereine in Schwerinsdorf gestellt.

Diese Anfrage blieb von allen Vereinen unbeantwortet.

Daraufhin wurde durch die Verwaltung eine einfache Verwaltungsrichtlinie für die Bewilligung der Fördermittel in einfacher Form entworfen, die sodann durch mehrheitlichen Ratsbeschluss vom 21.06.2018 verabschiedet wurde.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage konnten mit Beschluss vom 20.07.2021 keine Mittel i.S. dieser Richtlinie in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Auf Antrag der AWG-Fraktion Steern wurde die hier in Rede stehende Richtlinie am 22.09.2021 dahingehend einstimmig geändert, dass

1. die jährliche Sportförderung auf max. 2.000 Euro festgesetzt wird
- und
2. Investitionszuschüsse ab dem Jahre 2022 gänzlich gestrichen, aber jederzeit individuell von Vereinen gestellt werden können.

Durch Umschichtungen im aktuellen Haushalt ist nachträglich die Ausschüttung eines Investitionszuschusses in Höhe von 800 Euro möglich.

Beim ehemaligen Gemeindedirektor, Herrn Uwe Themann wurden in diesem Jahr von der Kyffhäuser Kameradschaft und dem SV Stern Schwerinsdorf entsprechende Zuschussanträge eingereicht.

Hierzu hat der SV Stern Schwerinsdorf jedoch bereits erklärt, dass dieser auf einen Zuschuss aufgrund der aktuellen Situation (Hebesatzanpassung pp.) verzichten wird.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Richtlinie für die Förderung von Vereinen und Verbänden

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der zuletzt am 22.09.2021 geänderten Verwaltungsrichtlinie beschlossen:

Artikel 1:

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde Schwerinsdorf zur Zahlung eines jährlichen Pachtzinses für die Verfügungstellung von Sportflächen mit allen erforderlichen Nebenanlagen, steht dieser Anteil des Budgets Sportförderung nicht für die Verteilung der Haushaltsmittel für die Vereinsförderung zur Verfügung.

Artikel 2:

Die jährlich noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung der Vereine und Verbände werden anhand der vom Kreissportbund bzw. vom Fachverband oder Dachverband übermittelten Zahlen über Alter und Anzahl von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren in den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Schwerinsdorf ausgezahlt.

Als Stichtag wird hierfür der 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen.

Dabei wird der noch zur Verfügung stehende Haushaltsansatz durch die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre aller Vereine und Verbände anhand der Zahl der im jeweiligen Verein gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre verteilt.

Der Höchstbetrag der Förderung wird auf maximal 2.000 Euro pro Haushaltsjahr festgelegt.

Die Überweisung der Fördersumme ist durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde kurzfristig sicherzustellen.

Artikel 3:

Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen/Instandhaltungsarbeiten können jährlich durch die Vereine und Verbände gestellt, müssen aber schriftlich beim Gemeindedirektor bis Ablauf des Monats Januar beantragt werden.

Über die Verteilung der Mittel wird durch Ratsbeschluss entschieden.

Die Überweisung des Investitionszuschusses ist durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde kurzfristig sicherzustellen.

Artikel 4:

Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Auszahlung der Haushaltsmittel besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn es die Haushaltslage nicht zulässt.

Artikel 5:

Die Verwaltungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15.12.2021 in Kraft.

Schwerinsdorf, den 15.12.2021

Andreas Rademacher
Bürgermeister

Mathias Bontjer
Gemeindedirektor

9 Anmeldungen für den Haushalt 2022

9.1 Anschaffung einer elektrischen Schließanlage im Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf Vorlage: SCH/2021/043

Sachverhalt:

Das Dorfgemeinschaftshaus in Schwerinsdorf soll mit einer elektrischen Schließanlage des Herstellers CES ausgestattet werden.

Diese elektrische Schließanlage hat sich bereits in den letzten Jahren bewährt und wird bereits in der Samtgemeinde Hesel im Rathaus, in allen Feuerwehrgerätehäusern, in der Schwimmhalle, in den Betreuungseinrichtungen sowie in den Sporthallen Hesel und Neukamperfehn verwendet.

Über dieses Schließsystem erlangt man eine maximale Sicherheit für die jeweiligen Einrichtungen.

Das Zutrittsmanagement (wer ist wann und wo zutrittsberechtigt) wird zentral vom Rathaus verwaltet bzw. gesteuert. Gleichzeitig kann eine Zutrittskontrolle erfolgen. Der dem System zugehörige Transponder, welcher als Schlüssel dient, ist gleichzeitig kompatibel mit dem Zeiterfassungssystem der Samtgemeindeverwaltung.

Für die Maßnahme fallen voraussichtliche Auszahlungen in Höhe von 6.500 Euro an.

Sitzungsverlauf:

Herr Bontjer regt an, auch von anderen Firmen Kostenvoranschläge für eine elektrische Schließanlage des Dorfgemeinschaftshauses einzuholen.

Nach einer kurzen Aussprache ergeht auf Vorschlag von Herrn Bontjer einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Entscheidung über die Anschaffung einer elektronischen Schließanlage im Dorfgemeinschaftshaus Schwerinsdorf wird auf einer der nächsten Sitzungen verschoben.

9.2 Straßenbeleuchtung für Bushaltestelle Süderstraße

Vorlage: SCH/2021/042

Sachverhalt:

Die Bushaltestelle am Verbindungsweg („Heiermann“) war in die Jahre gekommen. Da eine Reparatur nicht mehr sinnvoll war, musste ein neues Buswartehäuschen angeschafft werden. Da zudem die Standortfrage politisch zuletzt immer wieder in Frage gestellt worden war, wurde über einen alternativen Standort beraten. Schlussendlich konnte eine Haltestelle in der Süderstraße neu ausgewiesen werden. Hier wurde das Buswartehäuschen Ende 2020 aufgestellt. Ferner wurden erforderliche Pflasterarbeiten durchgeführt und auch Ständer für Fahrräder angeschafft. Die Arbeiten wurden durch den Bauhof der Samtgemeinde Hesel durchgeführt.

In Ermangelung von Haushaltsmitteln musste zunächst auf die Installation einer Straßenlaterne verzichtet werden.

Dies soll nun nachgeholt werden, um auch die Sicherheit der dort wartenden und aussteigenden Kinder zu erhöhen.

Durch eine Kostenschätzung ist mit Ausgaben in Höhe von 1.800 Euro zu rechnen.

Sitzungsverlauf:

Es wird ein weiteres Angebot über ca. 3.500,00 € für eine Straßenlaterne vorgelegt, die Energie sparen soll. Nach einer kurzen Aussprache ist man sich einig, dass die beiden Angebote geprüft werden müssen, welche Straßenlaterne am günstigsten ist.

Auf Vorschlag von Herrn Rademacher ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Bei der im Jahre 2020 neu eingerichteten Bushaltestelle in der Süderstraße wird im nächsten Jahr eine Straßenlaterne aufgestellt. Hierfür sind voraussichtliche Kosten in Höhe von 3.500 Euro in den Haushalt 2022 einzustellen.

10 Vergaberichtlinien für Baugrundstücke

Vorlage: SCHW/2021/012

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schwerinsdorf möchte Baugrundstücke in der Gemeinde veräußern, Die Veräußerung von Grundstücken, wie beispielsweise Bauplätzen fällt gem. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG in die Zuständigkeit des Rates.

Der in Betracht kommende Bewerberkreis für den Erwerb von Grundstücken wird in der Vergaberichtlinie bestimmt. Die konkrete Bestimmung der Erwerber soll daher dem Bürgermeister im Einvernehmen überlassen werden.

Sitzungsverlauf:

Es ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Vergabe der Bauplätze beschließt der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf die folgende Richtlinie:

Richtlinie der Gemeinde Schwerinsdorf für die Vergabe und den Verkauf gemeindlicher Baugrundstücke

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schwerinsdorf fördert den selbst genutzten Wohnungsbau für Familien mit Kindern durch die Bereitstellung von Bauplätzen in den gemeindeeigenen Baugebieten. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wird die Zuteilung gemeindlichen Baugrundstücke an gewisse Bedingungen geknüpft. Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat deshalb am 15.12.2021 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Baugrundstücke können nur an Bewerber vergeben werden, die in der entsprechenden Bewerberdatei aufgenommen sind. Die Bewerberdatei wird durch den Gemeindedirektor geführt. Interessenten an Baugrundstücken können sich formlos über eine Funktionsmailadresse bewerben.

Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Baugrundstückes besteht nicht. Die Gemeinde Schwerinsdorf behält sich in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien vor.

§ 2 Vergabekriterien

Die Bewerberdatei wird nach folgenden Kriterien geführt:

Bei Mehrfachbewerbungen auf das gleiche Baugrundstück oder bei der Vergabe im Losverfahren zur Entscheidungsfindung werden die Bewerber zunächst in die Gruppen „Selbstbezieher“ und „Andere Bewerber“ eingeteilt, wobei die „Selbstbezieher“ bevorzugt werden.

Als „Selbstbezieher“ gelten Personen oder Familien, die sich verpflichten, für mindestens 5 Jahre das zu bauende Gebäude selbst zu beziehen. Als „Anderer Bewerber“ gelten Personen, Familien oder Firmen, die das zu bauende Gebäude nicht selbst beziehen wollen.

Anschließend werden die nachstehend genannten Kriterien in folgender Reihenfolge herangezogen:

a) Selbstbezieher:

1. Familien mit haushaltsangehörigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr, die bisher kein Haus- oder Wohneigentum besitzen.
2. Familien ohne Kinder, die bisher kein Haus- oder Wohneigentum besitzen.
3. Alleinstehende ohne Kinder, die bisher kein Haus- oder Wohneigentum besitzen.
4. Sonstige Bewerber, die Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Wohngrundstücks sind, aber aufgrund ihrer veränderten Familienverhältnisse diesen nicht weiter nutzen und veräußern werden.
5. Sonstige Bewerber, die Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Wohngrundstücks sind

b) Andere Bewerber:

1. Familien und Alleinstehende
2. Sonstige Bewerber (z.B. Makler, Architekten, Fertighaushersteller, private Bauunternehmen etc.)

Als Familie im Sinne der vorstehenden Reihenfolge gelten:

- Verheiratete Paare mit und ohne Kinder
- Alleinstehende mit Kindern
- Unverheiratete Paare mit und ohne Kinder.

§ 3 Weiterveräußerung/Wiederkaufsrecht:

Der Verkauf erfolgt zum Zwecke der alsbaldigen Errichtung eines Wohnhauses auf dem mit dem Kaufvertrag erworbenen Grundstück seitens des Käufers/der Käuferin. Der/die Käufer/in

verpflichtet sich, diese Bebauung innerhalb von drei Jahren seit Abschluss des Kaufvertrages vorzunehmen.

Eine Weiterveräußerung ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde Schwerinsdorf und nur an einen Bewerber, der die gleichen Bewerberkriterien nach § 2 erfüllt oder an einen Bewerber, der in der Rangfolge der Kriterien nach § 2 höher angesiedelt ist, gestattet. Sie ist der Gemeinde Schwerinsdorf zuvor anzuzeigen. Die Frist für die Bebauungsverpflichtung ist im Falle der Weiterveräußerung neu festzulegen.

Wird das Wohngrundstück nicht dem vorgesehenen Zweck innerhalb der vorgenannten Frist zugeführt, also mit einem Wohnhaus bebaut, oder wird es ohne Zustimmung der Gemeinde an einen oder mehrere Dritte veräußert, dann steht der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht zu. Auf ein Verschulden des Käufers/der Käuferin kommt es hierbei nicht an.

Für die Ausübung des Wiederkaufsrechts gelten folgende Bedingungen:

1. Das Wiederkaufsrecht kann nur binnen einer Frist von einem Jahr seitens der Gemeinde ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Gemeinde von dem Wiederverkaufsfall Kenntnis erlangt hat.
2. Der von der Gemeinde zu entrichtende Wiederkaufspreis ist der Preis, den der/die Käufer/in an die Gemeinde gezahlt hat. Verwendungen, die der/die Käufer/in auf das Kaufgrundstück gemacht hat, ersetzt die Gemeinde nur insoweit, als sie diese für sich nutzen kann.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf entstehenden Kosten und Steuern trägt der/die Käufer/in.

§ 4 Vermarktung

Die Bauplätze werden jeweils zeitnah in der örtlichen Presse angeboten. Hierfür ist in erster Linie die in der Samtgemeinde Hesel erscheinende Zeitschrift „Na so was“ vorgesehen.

§ 5 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15.12.2021 in Kraft.

Schwerinsdorf, 15.12.2021

**Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Gemeindedirektor
Mathias Bontjer**

11 Raumordnungsbericht 2021 des Bundes

Vorlage: SCH/2021/040

Sachverhalt:

Das Bundeskabinett hat am 30. Juni 2021 den Raumordnungsbericht 2021 „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und die Stellungnahme der Bundesregierung beschlossen. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) erstattet nach § 22 Raumordnungsgesetz (ROG) dem Bundesinnenministerium zur Vorlage an den Deutschen Bundestag in regelmäßigen Abständen Bericht über die räumliche

Entwicklung des Bundesgebiets. Der letzte Raumordnungsbericht „Daseinsvorsorge sichern“ wurde 2017 vorgestellt (BT-Drs. 18/13700). Der Raumordnungsbericht 2021 greift das Thema „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ als eines der vier im Jahr 2016 von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten Leitbilder auf. Zentrale und auch kommunal relevante weitere Themen und Inhalte des Raumordnungsberichts sind:

Inhalte des Raumordnungsberichts:

- Wettbewerbsfähigkeit stärken,
- Daseinsvorsorge sichern,
- Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln sowie
- Klimawandel und Energiewende gestalten.

Die Struktur des Berichts orientiert sich an den vier Strategie- und den jeweiligen zentralen Handlungsansätzen des Leitbilds „Wettbewerbsfähigkeit stärken“:

- Metropolregionen weiterentwickeln,
- Zusammenarbeit und Vernetzung von Räumen stärken,
- Räume mit besonderem strukturellen Handlungsbedarf unterstützen sowie
- Infrastrukturanbindung und Mobilität sichern. Im Mittelpunkt des Berichts stehen räumliche regionale Analysen
- zur wirtschaftlichen Entwicklung,
- zu den Auswirkungen der Megatrends demografischer Wandel, Globalisierung sowie technologischer Wandel (insb. Digitalisierung) und
- zu den Beiträgen der Raumordnungspolitik von Bund und Ländern sowie anderer Fachpolitiken.

Darüber hinaus werden erste allgemeine Hinweise zu den räumlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgegriffen, soweit belastbare Datengrundlagen zur Verfügung standen.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 02.07.2021)

Sitzungsverlauf:

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Schwerinsdorf haben den Raumordnungsbericht 2021 des Bundes zur Kenntnis genommen.

12 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Leer

Vorlage: SCH/2021/041

Sachverhalt:

Der Landkreis Leer hat einen Landschaftsrahmenplan aufgestellt und damit der gesetzlichen Vorgabe des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen. Die Bekanntgabe der Annahme des Landschaftsrahmenplanes unterliegt den gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für den Landschaftsrahmenplan wurde eine Strategische Umweltprüfung gemäß der rechtlichen Vorgaben des UVPG und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieser Strategischen Umweltprüfung wurde der Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß den §§ 18, 19 und 42 des UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 Abs. 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit gegeben, den Umweltbe-

richt gemeinsam mit dem Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes einzusehen und sich hierzu zu äußern. Zugleich wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Träger öffentlicher Belange, deren Interessen durch den Landschaftsrahmenplan berührt sein können, beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen wurden den Stellungnahmen und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde in Form einer Synopse gegenübergestellt.

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan, der Umweltbericht, einschließlich der abschließenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die zusammenfassende Erklärung einschließlich der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sowie die Synopse sind unter dem angezeigten Link einzusehen.

<https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Natur-Tiere-Umwelt/Aktuelles/Landschaftsrahmenplan>

Sitzungsverlauf:

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Schwerinsdorf haben den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Leer zur Kenntnis genommen.

13 Anträge

Anträge werden nicht gestellt.

14 Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt.

15 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

16 Schließung der Sitzung

Herr Rademacher bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:37 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer*in

Andreas Rademacher

Marion Cordes